

WIDYNSKI RAIFFEISENWEG 5 52249 ESCHWEILER

An die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 09.02.2021

Fragen gemäß § 18 der Ratsgeschäftsordnung

- Sitzung des Rates am 17.02.2021, TOP 1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich beziehe mich mit meiner ersten Fragen auf eine mir in der letzten Ratssitzung gegeben „Antwort“ auf eine meiner Fragen aus der Ratssitzung vom 10.12.2020.

Frage Nr. 1:

Mit welchen Flächenannahmen und welcher Berechnung sind Sie zu Ihrer mir mitgeteilten Prozentangabe von 17% gekommen?

In einem Schreiben vom 01.02.2021 teilen Sie mir mit, dass Antworten auf Einwohnerfragen von nun an nicht mehr in der Niederschrift dokumentiert werden, und zudem die fragenden Einwohner die Antworten, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, nicht mehr schriftlich übersendet bekommen, wenn sie denn an der Ratssitzung teilgenommen haben.

Frage Nr. 2:

Was hat Sie dazu bewogen, die bisher übliche Praxis, dass die Einwohnerfragen nach § 18 grundsätzlich immer auch schriftlich beantwortet wurden und dieses Schriftstück dann auch immer Bestandteil der Niederschrift wurde, nicht weiter beizubehalten?

Meine ersten drei Bürgerfragen vor fast 2 ¼ Jahren für die Ratssitzung am 29.11.2018 lauteten:

1. Warum wurde trotz der Erfahrungen der letzten zwei Jahre von der Verwaltung bisher noch keine Vorlage zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 mit anschließender Veränderungssperre erstellt und dem Rat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt?

2. Warum verschafft man nicht dem Investor durch einen geänderten Bebauungsplan Nr. 89 eine erheblich größere Rechtssicherheit, als er diese zurzeit hat? Derzeit muss er befürchten, dass ihm wegen abzusehender mangelnder Übereinstimmung seines Vorhabens mit dem geltenden Planungsrecht, das Baurecht für sein Projekt letztendlich versagt oder gar wieder entzogen werden muss und ihm dann auch nur noch der Klageweg bleibt.
3. Inwiefern wäre ein geänderter Bebauungsplan Nr. 89, der vielfältige und umfangreiche Nutzungs- und Baumöglichkeiten auf dem Areal zulässt und damit zu einer erheblichen Wertsteigerung der Liegenschaft beiträgt, ein Schaden für den Eigentümer?

Die mir dazu schriftlich vorgelegten Antworten, obwohl ich bei der Sitzung anwesend war, lauteten:

„Zu 1.): In einem Gespräch mit allen Fraktionsvorsitzenden wurden auf Vorschlag des Bürgermeisters einvernehmlich vereinbart, dass die Entwicklung des ehemaligen City-Center/Hertie Areals der Bebauungsplan Nr. 89 nicht in einem Verfahren geändert werden solle. Die Investoren sollen sich mit ihren Projektideen im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bewegen, der offen ist für vielfältige Nutzungs- und Bauideen.“

Zu 2.): Die allen Beteiligten bekannten Projektskizzen der Investoren- und Eigentümergruppe bewegt sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 89, so dass von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen ist.

Zu 3.): Siehe Antwort 2.“

Frage Nr. 3:

Wer oder was hält Sie davon ab, aus Schaden klug zu werden und endlich ein schlüssiges Einwohner-Gesamtkonzept auf die Beine zu stellen, um darauf basierend den B-Plan Nr. 89 in seiner Gänze zu ändern, da die Bebauungsplanänderungsflickschusterei (Kita/ Trillergasse, etc. ...) alles noch weiter und völlig unnütz verkompliziert und juristisch so leicht anfechtbar macht, wenn ich an die vielen klagenden Anwohner denke?

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Thomas Widynski